

Richtlinien

zur Ausbildung

von Rechtsanwaltsfachangestellten

im Freistaat Sachsen

**Rechtsanwaltskammer
Sachsen**

Abteilung
Aus- und Fortbildung

Stand: Januar 2018

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Vorbemerkungen	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Vertragsparteien	4
4.	Berufsausbildungsvertrag	4
5.	Maximal zulässige Anzahl von Auszubildenden	4
6.	Ausbildungsdauer	5
7.	Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung	6
8.	Probezeit	7
9.	Ausbildungsvergütung	7
10.	Arbeitszeit / Ausbildungszeit	7
11.	Individueller Ausbildungsplan	8
12.	Führung eines Berichtsheftes	8
13.	Ausbildungsmittel	8
14.	Berufsschulpflicht	9
15.	Urlaubsanspruch	9
16.	Ärztliche Nachuntersuchung	9
17.	Gebühren	10
18.	Kanzleiwechsel/Ausbildungsplatzwechsel	10
19.	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses / Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer	11
20.	Aushangpflicht / Aushändigungspflicht	12
21.	Ordnungswidrigkeiten, Streitigkeiten, Aufsicht	12

1. Vorbemerkungen

Der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Jeder im Freistaat Sachsen zugelassene Rechtsanwalt ist zur Ausbildung berechtigt, § 1 ReNoPatAusbFachEigV (BGBl. 2005 I, Nr. 46, S. 2196). Hierbei hat er dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden während der vorgesehenen Ausbildungszeit die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind.

Diese Verpflichtung beruht zum einen auf dem Recht eines jeden Auszubildenden, eine bestmögliche Berufsausbildung zu erhalten. Zum anderen soll sie sicherstellen, dass die für die Arbeit eines Rechtsanwaltes notwendigen qualifizierten Fachkräfte zur Verfügung stehen. Je besser die Ausbildung durchgeführt wird, umso

qualifizierter ist der/die spätere Mitarbeiter/in in der Anwaltspraxis.

Die Berufsausbildung wird im dualen System durchgeführt, d. h. berufstheoretische Ausbildung innerhalb der Berufsschule und berufspraktische Ausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei.

Die **Rechtsanwaltskammer Sachsen** ist gemäß § 71 Abs. 4 BBiG die für die Berufsausbildung zuständige Stelle, der nach diesem Gesetz bestimmte Leitungs- und Überwachungsaufgaben übertragen worden sind. Gemäß §§ 39, 48 BBiG werden durch die Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Abschluss- bzw. Zwischenprüfungen abgenommen. Hierfür wurde in jedem Regierungsbezirk (Chemnitz, Dresden, Leipzig) je ein Prüfungsausschuss errichtet.

2. Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundlagen für die Berufsausbildung sind:

- das **Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (BerBiRefG/BBiG)** vom 23.03.2005 (BGBl. 2005 I, Nr. 20, S. 931 ff), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- die **Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPatAusbV)** vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490); ersetzt

ReNoPatAusbV vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392)

- der **Lehrplan des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für Rechtsanwaltsfachangestellte mit berufsspezifischen Hinweisen vom 1. August 2015**
- die **Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 10. August 2016**, genehmigt am 08.06.2016 durch den Staatsminister der Justiz des Freistaates Sachsen.

Im Übrigen gelten die **allgemeinen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**.

3. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der im Freistaat Sachsen **zugelassene Rechtsanwalt** und der **Auszubildende** - bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich die **gesetzlichen Vertreter**, die neben dem Auszubildenden den Berufsausbildungsvertrag unterschreiben müssen (§§ 107, 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB). Bei einer Sozietät muss

der Ausbildungsvertrag auf Seiten der Ausbilder durch eine natürliche Person abgeschlossen werden, d. h. es muss **ein konkreter Ausbilder** benannt werden. Die Sozietät ist **Ausbildender** der/ des Auszubildenden.

4. Berufsausbildungsvertrag

Bei Begründung eines Ausbildungsverhältnisses muss ein Berufsausbildungsvertrag (AusbV) abgeschlossen werden.

Auf Anfrage stellt die Rechtsanwaltskammer Sachsen das Standardformular eines Ausbildungsvertrages der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zur Verfügung. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die digitale Version eines Ausbildungsvertrages von der Homepage der BRAK oder der Homepage der RAK Sachsen herunterzuladen.

Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original zweifach - bei Jugendlichen unter 18 Jahren zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung

über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1 JArbSchG i. V. m. der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16.10.1990) - und einer Kopie der Verschwiegenheitsverpflichtung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen (§§ 34, 36 BBiG).

Eine Eintragung darf nur dann erfolgen, wenn der Berufsausbildungsvertrag den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbildungsverordnung entspricht (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) und die gegebenenfalls erforderliche ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

5. Zulässige Anzahl von Auszubildenden

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses darf ein **in Sachsen zugelassener Rechtsanwalt** bis zu **2 Auszubildende** ausbilden. **Pro sächsischem Kanzleistandort** dürfen bis zu **5 Auszubildende** ausgebildet werden.

In Ausnahmefällen kann die Zahl der Auszubildenden erhöht werden, wenn dies entsprechend begründet wird.

6. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungszeit beträgt für die/den Rechtsanwaltsfachangestellte/n grundsätzlich 3 Jahre. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses sind im Berufsausbildungsvertrag konkret anzugeben. Ist Ausbildungsbeginn z. B. am 01.08.2014, endet das Ausbildungsverhältnis am 31.07.2017. Grundsätzlich kann zu jedem Zeitpunkt mit der Ausbildung begonnen werden. Wir empfehlen, sich hierbei am Beginn des Berufsschuljahres im August/September zu orientieren. Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG). Für die Zeit danach gilt unter den Voraussetzungen des § 24 BBiG (Weiterarbeit) ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

- Anrechnung von Ausbildungszeiten

Ohne besondere Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann nur die Ausbildungszeit bei einem Auszubildenden im selben Ausbildungsberuf voll angerechnet werden. Die Rechtsanwaltskammer ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- Verkürzung der Ausbildungszeit

Gemäß § 8 Abs. 1 BBiG kann auf Antrag die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der/die Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Antragsberechtigt sind der/die Auszubildende und der/die Ausbilder/in gemeinsam.

Nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses führen folgende **Kriterien** bereits **pauschal** zur **Abkürzung der Ausbildungszeit**:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- bei BWL-Studenten und Jura-Studenten mindestens das Vorliegen der sogenannten „kleinen Scheine“

- abgeschlossenes Studium unabhängig von der Fachrichtung
- abgeschlossene verwaltungstechnische oder kaufmännische Assistentenausbildung
- mindestens 2-jährige praktische Erfahrung (Vollzeit) in Rechtsanwaltskanzlei.

Liegen vorgenannte Voraussetzungen nicht vor, bleibt eine **Einzelfallprüfung möglich**. Einzuzureichen sind ein Motivations schreiben, Lebenslauf und Zeugnisse/Nachweise zum beruflichen Werdegang.

Die Verkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss beantragt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 BBiG wird die Ausbildungszeit um ein Jahr verkürzt. Die Ausbildung beginnt im 1. Lehrjahr. Nach der Beendigung des 2. Lehrjahres wird die Abschlussprüfung abgenommen. Für das 3. Lehrjahr besteht ggf. die Möglichkeit einer Gasthörerschaft an den Berufsschulen während des 2. Lehrjahres.

- Verlängerung der Ausbildungszeit

Gemäß § 8 Abs. 2 BBiG kann auf Antrag die Ausbildungszeit ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Antragsberechtigt ist hier **nur** der/die Auszubildende.

Ausnahmefälle für eine Verlängerung können nur sein:

- Erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung
- Längere Ausfallzeiten.

Fehlzeiten bis zu einem halben Jahr sind bei einer dreijährigen Ausbildung in der Regel unerheblich. Die Entscheidung über die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses steht im pflichtgemäßen Ermessen der Rechtsanwaltskammer. Auf die Vor-

nahme der Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Schuljahr 2018/2019 beginnt am 13.08.2018.

Wir empfehlen, den 01.08.2018 als Einstellungstermin vorzusehen.

7. Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung

Zwischenprüfung

Gemäß §§ 48, 37-39 BBiG i. V. m. § 8 Prüfungsordnung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach Ablauf des ersten Lehrjahres der Ausbildung und nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

Die Zwischenprüfung wird deshalb zu Beginn des zweiten Ausbildungslehres durchgeführt.

Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Abschlussprüfung

Gemäß § 37 Abs. 1 BBiG ist in den anerkannten Ausbildungsberufen eine Abschlussprüfung durchzuführen.

- Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Ist die mündliche Abschlussprüfung z. B. am 08.07.2011, können nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung zugelassen werden, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 08.09.2011 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 08.09.2011, erfolgt eine Zulassung zur Prüfung erst im nächsten Durchgang.

- Gemäß § 12 Abs. 1 Prüfungsordnung können Auszubildende vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die prüfungsrelevanten Leistungen

in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung jeweils erheblich über dem Durchschnitt liegen. Als Durchschnitt ist die Note 2,5 anzusehen.

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung muss bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen beantragt werden. Die Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgt hierbei um ein halbes Jahr. Der/die Auszubildende nimmt dann an der vorgezogenen Kammerprüfung teil. Der Antrag nach § 12 Abs. 1 Prüfungsordnung kann neben dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG gestellt werden.

Die Prüfungstermine sowie Anmeldefristen werden rechtzeitig im Kammer Rundschreiben sowie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen (www.rak-sachsen.de) bekannt gegeben. Die Anmeldung für alle regulären Prüfungen erfolgt durch Anmeldeformulare, die die Rechtsanwaltskammer Sachsen an alle betroffenen Ausbilder automatisch versendet.

8. Probezeit

Die Probezeit beträgt höchstens vier Monate. Sie kann auf einen Monat verkürzt werden (§ 20 BBiG).

Eine **Verlängerung** der Probezeit über vier Monate hinaus ist **nicht zulässig**. Bei Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel der Zeit,

also in der Regel mindestens um einen Monat (etwa wegen Erkrankung), wird nur die Probezeit, nicht jedoch die Gesamtausbildungszeit, unterbrochen. Die Probezeit ist Ausbildungszeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

9. Ausbildungsvergütung

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG muss dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 die Empfehlung folgender **Vergütungssätze** für alle Verträge ab dem Schuljahr 2017/18 beschlossen:

- 1. Ausbildungsjahr 550,00 Euro (brutto),

- 2. Ausbildungsjahr 650,00 Euro (brutto) und ab
- 3. Ausbildungsjahr 750,00 Euro (brutto).

Ausbildungsvergütungen, die mehr als 20 % unter dieser Empfehlung liegen, verstoßen gegen § 17 Abs. 1 BBiG und werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Auf das Urteil des BAG vom 30.09.1998 (Az: 5 AZR 690/97) wird verwiesen.

10. Arbeitszeit / Ausbildungszeit

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden/acht Stunden täglich (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). **Jugendliche** dürfen **nur an fünf Tagen** in der **Woche beschäftigt** werden (§ 15 Satz 1 JArbSchG).

Bei berechtigtem Interesse kann ein gemeinsamer Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gestellt werden. (Teilzeitberufsausbildung), wenn zu erwarten ist, dass der

Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

Der Ausbilder hat den Auszubildenden für die **Teilnahme am Berufsschulunterricht** und den **Prüfungen** freizustellen. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht ist gemäß § 1 Abs. 1 SBO **Pflicht**. Eine Befreiung ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.

Folgende Beschäftigungsverbote gelten für **Jugendliche**:

- a) vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht;
- b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, **einmal** in der Woche (§ 9 Abs. 1 JArbSchG).

Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden wird mit acht Stunden auf

die Arbeitszeit angerechnet (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 JArbSchG).

Jugendliche Auszubildende müssen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freigestellt werden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG). Den Jugendlichen sind darüber hinaus Zeiten der Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungskursen der Rechtsanwaltskammer Sachsen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

11. Individueller Ausbildungsplan

Gemäß §§ 5 Abs. 2 ReNoPatAusbV ist der **Ausbilder** verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 3 Abs. 1 ReNoPatAusbV) für den Auszubildenden einen individuellen Aus-

bildungsplan zu erstellen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen kann Einsicht in diesen individuellen Ausbildungsplan nehmen.

12. Führung eines Berichtsheftes

Gemäß § 5 Abs. 3 ReNoPatAusbV hat der Auszubildende während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines wöchentlich vom Ausbilder unterzeichneten Ausbildungsnachweises zu führen. Der ausbildende Rechtsanwalt hat den/die Auszubildende/n zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und dieses durchzusehen.

Vordrucke von Berichtsheften/Ausbildungsnachweisheften werden nicht durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen gestellt, sondern sind Ausbildungsmittel und durch den ausbildenden Rechtsanwalt selbst zu besorgen. Erhältlich sind diese zum Beispiel bei der Hans Soldan Stiftung bzw. im Fachhandel oder können formlos selbst erstellt werden.

13. Ausbildungsmittel

Erforderliche **Ausbildungsmittel** hat der Ausbilder dem Auszubildenden gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 3 BBiG **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Dazu zählen das Berichtsheft, Gesetzestexte, Fachbücher etc. sowie die Fallbroschüre. Die Fallbroschüre ist wesentliche Arbeitsgrundlage im Bereich der theoretischen

Ausbildung an den Berufsschulen, in der praktischen Ausbildung und im Selbststudium. Die Fallbroschüre wird den Auszubildenden zu Beginn des 1. Lehrjahres in der Berufsschule ausgehändigt. Der Selbstkostenpreis ist in der für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse fälligen Gebühr i. H. v. 50,00 € enthalten.

Auf § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwältskammer Sachsen wird verwiesen.

14. Berufsschulpflicht

Die **Berufsschulpflicht** dauert für Jugendliche und Erwachsene in der Regel solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 28 Abs. 3 SächsSchulG). Den Erziehungsberechtigten und dem Ausbilder obliegt die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt wird.

Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungs-

verhältnis besteht (§ 28 Abs. 4 Schulgesetz des Freistaates Sachsen).

Der ausbildende Rechtsanwalt muss den Auszubildenden nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages so schnell wie möglich in der für den Regierungsbezirk zuständigen staatlichen Berufsschule anmelden.

Die Anmeldung erfolgt formlos.

Die Anschriften der in Sachsen zuständigen Berufsschulen lauten:

Regierungsbezirk Chemnitz: **Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft Chemnitz**
Lutherstraße 2, 09126 Chemnitz
Ansprechpartner: Frau Neumann
Tel: (0371) 400 580

Regierungsbezirk Dresden: **Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft Dresden**
Aussenstelle, Bodenbacher Straße 154a, 01277 Dresden
Ansprechpartner: Frau Hampf
Tel: (03 51) 21 68 960

Regierungsbezirk Leipzig: **Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft Leipzig**
Crednerstraße 1, 04289 Leipzig
Ansprechpartner: Frau Marschlich
Tel: (03 41) 48 47 90

15. Urlaubsanspruch

In der Vertragsniederschrift ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) einzutragen. Nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten darf gemäß §§ 19 JArbSchG, 3 Abs. 2, 5 BUrtIG der gesetzliche Mindesturlaub für das ganze Jahr nicht unterschritten werden. Wird der Auszubildende im Kalenderjahr weniger als sechs

Monate beschäftigt, so ist für jeden vollen Beschäftigungsmonat mindestens ein Zwölftel des gesetzlichen Jahresmindesturlaubes zu gewähren. Der gesetzliche Mindesturlaub ist nach Alter gestaffelt.

Er wird nach Werktagen (nicht Arbeitstagen) berechnet, also nach Kalendertagen, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Dem Jugendlichen ist für

jeden Tag, an dem er die Berufsschule während seiner Urlaubszeit besucht, ein Urlaubstag zu gewähren. Die gesetzliche Regelung macht bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, wie sie fast stets für das Jahr des Vertragsbeginnes und das Jahr des Vertragsendes vereinbart wird, zur Ermittlung des gesetzlichen Mindesturlaubes zum Teil umständliche Berechnungen erforderlich. Der Mindesturlaub wird daher hier gestaffelt nach Alter, Einstellungster-

min (Urlaub für das erste Kalenderjahr - siehe Spalte 1) und Termin des Vertragsendes (Urlaub für das letzte Kalenderjahr - siehe letzte Spalte) in einer Tabelle angegeben.

(Die nachstehende Tabelle ist bezogen auf den Anfang des Ausbildungsverhältnisses von links nach rechts, bezogen auf das Ende von rechts nach links zu lesen.)

Gesetzlicher Mindesturlaub
(gemäß § 19 JArbSchG, §§ 3, 5 BUrlG)

Datum des Vertragsbeginnes (1. Kalenderjahr)	Mindesturlaub in Werktagen bei Lebensalter am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres				Datum des Vertragsendes (letztes Kalenderjahr)
	unter 16 Jahren	16 Jahren	17 Jahren	18 Jahren und älter	
01.01. – 30.06.	30	<i>Voller Jahresurlaub</i> 27 25		24	01.07. – 31.12.
01.07.	15	<i>Halber Jahresurlaub</i> 14 13		12	30.06.
02.07. – 01.08.	13	<i>Teilurlaub</i> 11 10		10	31.05. – 29.06.
02.08. – 01.09.	10	9	8	8	30.04. – 30.05.
02.09. – 01.10.	8	7	6	6	31.03. – 29.04.
02.10. – 01.11.	5	5	4	4	28./29.02. – 30.03.
02.11. – 01.12.	3	2	2	2	31.01. – 27./28.02.
02.12. – 31.12.	0	0	0	0	01.01. – 30.01.

Bei ganzjähriger Beschäftigung, etwa im 2. (und 3.) Kalenderjahr, ist der gesetzliche Mindesturlaub aus der ersten Ta-

bellenzeile (Vertragsbeginn 01.01. bis 30.06.) abzulesen.

16. Ärztliche Nachuntersuchung

Ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Jugendliche einer ersten ärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Der Ausbilder soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich hierauf hinweisen und ihn auffordern, ihm

eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Kommt der Jugendliche dieser Verpflichtung nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht nach, ist eine Weiterbeschäftigung verboten (§ 33 Absätze 1 bis 3 JArbSchG).

17. Gebühren

Um die laufenden zusätzlichen Verwaltungskosten für die Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz sowie alle im Zusammenhang mit der Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen entstehenden Kosten zu decken, werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen folgende Gebühren erhoben:

- 1. 50,00 € für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle**
- 2. 90,00 € für die Anmeldung zur Zwischenprüfung**
- 3. 100,00 € für die Anmeldung zur Abschlussprüfung**
- 4. 100,00 € für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung**

Die Zahlung der Einschreibgebühr ist Voraussetzung zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse; die Zahlung der Prüfungsgebühren (Zwischen- und Abschlussprüfung) ist Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Prüfungen. Die Gebühren sind jeweils vom Ausbildenden zu tragen.

Die Gebühren sind unter **unbedingter Angabe der Nummer aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** (Rollnummer) zu überweisen an:

UniCredit Bank AG
IBAN: DE30 850 200 86 000 24 58 489
SWIFT (BIC): HY VE DE MM 496

18. Kanzleiwechsel/Ausbildungsplatzwechsel

Ein Kanzlei-/Ausbildungsplatzwechsel kann aus unterschiedlichen Gründen notwendig werden (z.B. Umzug, Wunsch nach anderen Ausbildungsinhalten oder persönliche Gründe innerhalb und außerhalb des Ausbildungsverhältnisses).

Seitens der Kammer bestehen keine Hürden oder Vorgaben für einen Wechsel. Dieser kann theoretisch beliebig oft und zu jedem Zeitpunkt durchgeführt werden. Gegenüber der Kammer ist die Beendigung des vormaligen und die Begründung des neuen Ausbildungsverhältnisses durch Alt- bzw. Neuausbilder anzuzeigen. Im Übrigen ist der Kanzleiwechsel seitens der Kammer formfrei. Klassisch schließen ehemaliger und neuer Ausbilder sowie Azubi einen dreiseitigen Überleitungsvertrag, in welchem die wichtigsten Punkte (z.B. Übergang des bestehenden Ausbildungsverhältnisses, Vergütung, Urlaubsansprüche etc.) einvernehmlich geregelt werden.

Es bedarf jedoch nicht zwingend eines Überleitungsvertrages, ebenso kann das Ausbildungsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Hinsichtlich einer Kündigung weisen wir vorsorglich auf § 22 BBiG hin, wonach das Berufsausbildungsverhältnis nur während der Probezeit (s.o. Punkt 8) gekündigt werden kann. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist. Die Rechtsanwaltskammer überprüft jedoch die arbeitsrechtliche Wirksamkeit einer Kündigung nicht. Gleichwohl empfehlen wir für den Kanzleiwechsel einen einvernehmlichen Weg zu suchen.

Kanzleiwechsel sollten nahtlos gestaltet werden, um eine volle Anrechnung der bisherigen Ausbildungsdauer auf die dreijährige Ausbildung sicherzustellen. Seitens der Rechtsanwaltskammer werden Unterbrechungen bis zu max. einem Monat im

Regelfall nicht dazu führen, dass die Ausbildung verlängert werden muss.

Die Kammer unterstützt wechselwillige Auszubildende durch ihre Ausbildungsplatzübersicht. Sie fragt bei den ausbildungsbereiten Kanzleien gezielt ab, wer wechselwillige Auszubildende aufnehmen möchte und vermerkt dies in der letzten Spalte der auf der Homepage verlinkten und stetig gepflegten Ausbildungsplatzübersicht.

Insbesondere denjenigen Auszubildenden, welche aus unterschiedlichen Motivationen

heraus beabsichtigen die Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten gänzlich aufzugeben, empfiehlt die Kammer gegebenenfalls vorher einen Ausbildungsplatzwechsel anzustreben um auch persönlich Gewissheit darüber zu erlangen, ob ein beruflicher Umstieg zwingend geboten erscheint, oder ob veränderte fachliche oder persönliche Ausbildungsverhältnisse den eigenen Neigungen und Fähigkeiten möglicherweise ausreichend entgegenkommen.

19. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses/ Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer Sachsen

- Das Ausbildungsverhältnis endet entweder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).
- Die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung bzw. Überleitung ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter Angabe des Beendigungsdatums **unverzüglich** mitzuteilen.
- Die Wirksamkeit einer Kündigung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht geprüft.
- Für Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig. Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG besteht bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht.
- Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung u. U. bis zu einer zweiten Wiederholungsprüfung, wenn der **Auszubildende** die Abschlussprüfung bzw. erste Wiederholungsprüfung nicht besteht, Fortsetzungsverlangen stellt und die zweite Wiederholungsprüfung noch innerhalb eines Jahres nach dem Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit abgelegt wird. (§ 21 Abs. 3 BBiG). Der Ausbilder ist dann **verpflichtet**, das Ausbildungsverhältnis zu verlängern. Dies muss der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter Vorlage der oben genannten Anzeige des Auszubildenden vorgelegt werden.
- Wird nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer angezeigt, dass eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses vom Auszubildenden begehrt wurde, so wird von einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausgegangen.

Die gleiche Regelung gilt für den Fall, dass auch die **erste** Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

20. Aushangpflicht / Aushändigungspflicht

Gemäß § 47 JArbSchG müssen Rechtsanwälte, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Sachsen an geeigneter Stelle in der Kanzlei zur Einsicht auslegen oder aushändigen. Rechtsanwälte, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, müssen außerdem einen Aushang über Beginn und

Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen der Auszubildenden anbringen.

Vor Beginn der Ausbildung ist dem Auszubildenden die ReNoPatAusbV kostenlos auszuhändigen (§ 3 Ziff. 3 Berufsausbildungsvertrag). Die ReNoPatAusbV erhalten Sie zusammen mit den registrierten Ausbildungsverträgen von der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

21. Ordnungswidrigkeiten, Streitigkeiten, Aufsicht

Verstöße gegen eine Reihe von Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes können nach § 102 BBiG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Straf- und Bußgeldvorschriften enthalten auch §§ 58, 59 JArbSchG.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden.

Der Auszubildende ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen und ihrem Ausbildungsbeauftragten gegenüber verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unterlagen sind vorzulegen und die Besichtigung der Ausbildungsstätte ist zu gestatten (§ 76 Abs. 2 BBiG). Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf Angaben, die der Statistik dienen.